

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Parlamentsbibliothek

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 97 44

parl.ch

doc@parl.admin.ch

Oktober 2024

Zugang zu Abstimmungsdaten der Bundesversammlung

Die Regelungen zum öffentlichen Zugang zu Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Bundesversammlung haben sich seit den Neunzigerjahren mehrmals verändert. Zudem gibt es Unterschiede zwischen den beiden Räten. In diesem Dokument wird die aktuelle Regelung zusammengefasst. Ausserdem wird beschrieben, wie ein Gesuch zur wissenschaftlichen Auswertung nicht öffentlicher Daten gestellt und behandelt wird.

A) Öffentlich zugängliche Daten

Für folgende Abstimmungen stehen Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Bundesversammlung öffentlich zur Verfügung:

Nationalrat	Ständerat
Alle Abstimmungen seit der Wintersession 2003 ¹ Abstimmungen im Zeitraum von der Wintersession 1996 bis zur Herbstsession 2003: ² a. Gesamtabstimmungen; b. Schlussabstimmungen; c. Abstimmungen über die Dringlichkeit; d. wenn mindestens 30 Ratsmitglieder dies verlangten.	Alle Abstimmungen seit der Frühjahrsession 2022 ³ Abstimmungen im Zeitraum von der Frühjahrsession 2014 bis zur Wintersession 2021: ⁴ a. Gesamtabstimmungen; b. Schlussabstimmungen; c. Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung erforderlich war; d. wenn mindestens zehn Ratsmitglieder dies verlangten.

Die Formate, in denen die Daten zur Verfügung stehen, sind auf der [Website des Parlamentes](#) aufgeführt.

¹ Art. 57 des Geschäftsreglements des Nationalrates (GRN; [SR 171.13](#))

² Art. 81a GNR in den Fassungen zwischen 1994 und November 2003.

³ [Art. 44a](#) Abs. 4 des Geschäftsreglements des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)).

⁴ Art. 44a Abs. 4 GRS in den Fassungen vom 01.03.2014 bis zum 07.09.2020.



B) Daten, die auf Gesuch für wissenschaftliche Auswertungen zugänglich sind

Für Daten, die nicht gemäss Abschnitt A frei zugänglich sind, kann ein Gesuch zum Bezug der Daten für *wissenschaftliche* Auswertungen gestellt werden.⁵

Gesuche können namentlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Es liegt ein schriftliches, begründetes Gesuch einer Hochschule im Sinne von [Artikel 2](#) des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR [414.20](#))⁶ (oder einer äquivalenten Institution im Ausland) zur Verwendung der Daten für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt vor.
2. Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die Auswertung der Daten so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Ratsmitglieder möglich sind.
3. Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die Daten nur gemäss Gesuch zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Sie verpflichten sich zudem, die Daten nach Abschluss der wissenschaftlichen Auswertung zu löschen.
4. Die Gesuchstellenden verpflichten sich, allfällige weitere Personen mit Zugang zu den Daten auf die oben genannten Bedingungen zu verpflichten.

Für Datenauswertungen im Rahmen von Seminar- und Bachelorarbeiten (oder einem ähnlichen Rahmen) werden die Daten nicht zugänglich gemacht.

C) Entscheid über die Bewilligung von Gesuchen zur Auswertung nicht öffentlicher Daten

In seiner Sitzung vom 24. August 2023 hat das Büro des Ständerates entschieden, die Kompetenz zur Bewilligung von Gesuchen an die Parlamentsbibliothek zu delegieren. Seit dem 1. August 2024 gilt dies auch für Gesuche zu Abstimmungsdaten des Nationalrates.

Über die Bewilligung entscheidet die Parlamentsbibliothek im Einzelfall gemäss den beschriebenen Richtlinien.

⁵Nationalrat: Gemäss Art. 81a Abs. 5 GRN in den Fassungen zwischen März 1995 und November 2003. Ständerat: Gemäss Art. 44a Abs. 7 GRS in den Fassungen vom 01.03.2014 bis 07.09.2020.

⁶ Beziehungsweise im Sinne von Art. 3 des ehemaligen Universitätsförderungsgesetzes.



D) Prozess der Gesuchstellung und Behandlung des Gesuchs

Die Gesuchstellung erfolgt über das «Antragsformular für den Bezug nicht öffentlicher Abstimmungsdaten der Bundesversammlung».

Das vollständig ausgefüllte Formular ist zu richten an: doc@parl.admin.ch. Beim Versand des Gesuchs müssen alle im Formular genannten Personen im Verteiler der E-Mail sein.

Nach der Prüfung und einer allfälligen Überarbeitung des Gesuchs erfolgt der Bewilligungsentscheid. Bei einem positiven Entscheid wird eine Vereinbarung zwischen den Gesuchstellenden und der Parlamentsbibliothek ausgestellt. Die Vereinbarung muss von allen Gesuchstellenden unterschrieben werden. Die Unterschrift erfolgt mittels anerkannter elektronischer Unterschrift oder auf Papier.

Für Auskünfte wenden Sie sich an: doc@parl.admin.ch